

Stand: 07.05.2026 12:12:46

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20500

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20500 vom 31.01.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21184 des VF vom 15.03.2018
3. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 26.04.2018



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 39b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Dem durch Nr. 2 Buchst. a neu eingefügten Abs. 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Eigentümer und den berechtigten Nutzer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie dem Einsetzen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul nicht eingesetzt werden.“

2. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Nach Art. 94 wird folgender Art. 94a eingefügt:

„Art. 94a
Wasserversorgungsunternehmen
in Privatrechtsform

¹Gehören der Gemeinde Anteile an einem Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang oder bedient sie sich zur Durchführung der Wasserversorgung eines Dritten, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur Anwendung kommt. ²Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Wasserversorgungsunternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinn des § 53 HGrG, so soll sie darauf hinwirken, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur Anwendung kommt.“

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Begründung:

Zu Nr. 1

Wenn ein elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden soll (und nur für diesen Fall), wird abweichend von den rein datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten nach Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die neuen Sätze 5 und 6 ein spezifisches Widerspruchsrecht eingeführt, für dessen Ausübung ein Betroffener keine individuellen Gründe vorbringen muss.

Die Regelung stellt zum einen klar, wer das Widerspruchsrecht ausüben darf. Da es um eine bauliche Veränderung geht, ist konsequent, das Widerspruchsrecht dem Eigentümer zuzubilligen. Legt man den Schwerpunkt auf den Schutz der personenbezogenen Daten ist sachgerecht, auch auf den berechtigten Nutzer (z. B. den vertraglichen Mieter) abzustellen. Nach hiesigem Vorschlag steht das Widerspruchsrecht beiden – und zwar unabhängig voneinander – zu. Die rein zivilrechtliche Frage, ob der Mieter dem Eigentümer gegenüber oder umgekehrt der Eigentümer dem Mieter gegenüber berechtigt ist, den Einbau eines Funkwasserzählers durch seinen Widerspruch zu verhindern, bliebe der vertraglichen, also zivilrechtlichen Vereinbarung der Parteien überlassen und wäre im Streitfall durch die Zivilgerichte zu entscheiden.

Um den Gemeinden Rechtssicherheit zu geben, ist für die Ausübung des Widerspruchsrechts auch eine Ausschlussfrist vorgesehen. Ohne eine solche Ausschlussfrist könnte das Widerspruchsrecht auch dann noch ausgeübt werden, wenn der Monteur sich bereits zum Einbau des Funkwasserzählers in der jeweiligen Wohnung befindet. Das würde unnötige Kosten verursachen. Darüber hinaus kann ggfs. die Unklarheit entstehen, ob es als Ausübung des Widerspruchsrechts zu werten ist, wenn der Hausrechtsinhaber dem Monteur den für den Einbau des Funkwasserzählers erforderlichen Zutritt zu seinen Räumen verwehrt. Darüber hinaus hat die Festlegung einer Ausschlussfrist für die Ausübung des Widerspruchsrechts den Vorteil, dass klargestellt wird, dass ein einmal rechtmäßig eingebauter Funkwasserzähler – jedenfalls soweit dafür die hier neu geschaffenen Vorschriften maßgeblich sind (zur DSGVO vgl. unten) – auch dann eingebaut bleiben darf und betrieben werden kann, wenn das Eigentum oder der Besitz an den Räumen auf einen neuen Berechtigten übergeht. Ließe man einen Widerspruch auch dann und immer wieder neu nochmals zu, wäre die Gemeinde faktisch unter Umständen gezwungen, ständig bei jedem Mieterwechsel den Zähler auszutauschen oder neben einem Funkwas-

serzähler vorsorglich jeweils noch einen Wasserzähler ohne Funkmodul einzubauen. Dies würde erheblichen finanziellen und auch Verwaltungsaufwand bedeuten.

Die Fassung des Gesetzesvorschlags schließt nicht aus, dass eine Kommune, wenn ein Einbau einmal wegen Widerspruchs fehlgeschlagen ist, zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Versuch unternehmen kann, Eigentümer und/oder Mieter durch erneuten Einbauvorschlag zu einem Einbau zu motivieren.

Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen gilt, dass ein etwa nach Art. 21 DSGVO bestehendes Widerspruchsrecht und die aus einem solchen Widerspruch ggf. erwachsenden Rechtsfolgen durch die hier neu geschaffene Norm der Gemeindeordnung nicht eingeschränkt werden.

Zu Nr. 2

Wegen der gleichgelagerten Grundrechtskonflikte erstreckt Art. 94a GO das in dem Änderungsantrag für Art. 24 Abs. 4 GO vorgesehene Widerspruchsrecht auch auf gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform, die sich der öffentlichen Wasserversorgung widmen, sowie auf entsprechenden Unternehmen, an denen eine gemeindliche Beteiligung besteht. Satz 1 betrifft Wasserversorgungsunternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang beteiligt ist, sowie Betreiber- und Betriebsführungs-

modelle. Satz 2 betrifft Wasserversorgungsunternehmen, an denen die Gemeinde keine Mehrheitsbeteiligung hält.

Von den bundesrechtlichen Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die bei der Verwendung allgemeiner Versorgungsbedingungen durch Wasserversorgungsunternehmen kraft Gesetzes Bestandteil des Versorgungsvertrags mit privaten Endverbrauchern sind, kann unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 1 Abs. 3 und 4 AVBWasserV) abgewichen werden. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Verarbeitungsanforderungen nach den Kapiteln III und IV der EU-Datenschutzgrundverordnung bleiben insoweit unberührt. Soweit die Datenverarbeitung durch elektronische Wasserzähler durch ein berechtigtes Interesse des Versorgungsunternehmens legitimiert wird, bleibt auch das besondere begründungsbedürftige datenschutzrechtliche Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO bestehen, das neben Art. 94a der Gemeindeordnung (GO) als unmittelbar anwendbares Recht gilt, allerdings durch seine höheren Anforderungen in diesen Fallgestaltungen keine praktische Bedeutung erhalten dürfte.

Zu Nr. 3

Folgeänderung.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/19628

für ein Bayerisches Datenschutzgesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Ritter, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. SPD

Drs. 17/20407

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Jürgen W. Heike u.a. CSU

Drs. 17/20500

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/20803

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
hier: Verzicht auf Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/20805

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
hier: Konkretisierung der Form der Auskunftserteilung

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/20806

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
hier: Streichung der Fallgruppen im Rahmen
des Rechts auf Auskunft

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/20826

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU

Drs. 17/20843

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/20937

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
hier: Funkwasserzähler

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass Art. 39b Abs. 3 wie folgt geändert wird:

1. Dem durch Nr. 2 Buchst. a neu eingefügten Abs. 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Eigentümer und den berechtigten Nutzer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie dem Einsetzen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul nicht eingesetzt werden.“

2. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Nach Art. 94 wird folgender Art. 94a eingefügt:

„Art. 94a

Wasserversorgungsunternehmen
in Privatrechtsform

¹Gehören der Gemeinde Anteile an einem Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang oder bedient sie sich zur Durchführung der Wasserversorgung eines Dritten, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur Anwendung kommt. ²Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Wasserversorgungsunternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinn des § 53 HGrG, so soll sie darauf hinwirken, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur Anwendung kommt.“

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Berichterstatte rin zu 1, 3: **Petra Guttenberger**
Berichterstatte r zu 2: **Florian Ritter**
Mitberichterstatte r zu 1, 3: **Florian Ritter**
Mitberichterstatte rin zu 2: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst, der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den

Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20407 und Drs. 17/20500 in seiner 81. Sitzung am 1. Februar 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm ergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20500 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20407 hat der Ausschuss mit folgendem Stimm ergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20407 und Drs. 17/20500 in seiner 77. Sitzung am 21. Februar 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm ergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20500 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20407 hat der Ausschuss mit folgendem Stimm ergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20407, Drs. 17/20500, Drs. 17/20803, Drs. 17/20805, Drs. 17/20806, Drs. 17/20826, Drs. 17/20843 und Drs. 17/20937 in seiner 88. Sitzung am 28. Februar 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. Art. 39b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Dem durch Nr. 2 Buchst. a neu eingefügten Abs. 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührensschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.“

2. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Nach Art. 94 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Gehören der Gemeinde Anteile an einem Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang oder bedient sie sich zur Durchführung der Wasserversorgung eines Dritten, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur entsprechenden Anwendung kommt. ²Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Wasserversorgungsunternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinn des § 53 HGrG, so soll sie darauf hinwirken,

dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur entsprechenden Anwendung kommt.“

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

- II. Art. 39b Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Doppelbuchst. aa werden die folgenden Doppelbuchst. bb und cc eingefügt:

„bb) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 1a ist zulässig, soweit sie einer Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dient,

cc) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 2 kann auch durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen werden,“

- bb) Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. dd und das Wort „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Bei der Hundesteuer finden auf die Verarbeitung personenbezogener Daten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung.“

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „speichern, verändern, nutzen und“ durch die Wörter „verarbeiten, insbesondere“ ersetzt.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20500 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. der Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags
Drs. 17/20843 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in II. der Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags
Drs. 17/20826 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge
Drs. 17/20803, 17/20805 und 17/20937 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags
Drs. 17/20806 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags
Drs. 17/20407 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20407, Drs. 17/20500, Drs. 17/20803, Drs. 17/20805, Drs. 17/20806, Drs. 17/20826, Drs. 17/20843 und Drs. 17/20937 in seiner 187. Sitzung am 13. März 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

der Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags
Drs. 17/20843 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags
Drs. 17/20500 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags
Drs. 17/20826 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge
Drs. 17/20803, 17/20805 und 17/20937 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags
Drs. 17/20806 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags
Drs. 17/20407 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20407, Drs. 17/20500, Drs. 17/20803, Drs. 17/20805, Drs. 17/20806, Drs. 17/20826, Drs. 17/20843 und Drs. 17/20937 in seiner 85. Sitzung am 15. März 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung zur Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 39a Satz 2 wird als Datum der „24. Mai 2018“ eingefügt.
2. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2018“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20500 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20843 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20826 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20407 und 17/20937 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20803 und 17/20805 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20806 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler

Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Florian Ritter

Abg. Eva Gottstein

Abg. Katharina Schulze

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatssekretär Gerhard Eck

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Jürgen

W. Heike u. a. (CSU)

(Drs. 17/20500)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,

Norbert Dünkel u. a. (CSU)

(Drs. 17/20843)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Ritter, Franz Schindler, Horst Arnold

u. a. (SPD)

(Drs. 17/20407)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter

Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Verzicht auf Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses (Drs. 17/20803)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter

Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Konkretisierung der Form der Auskunftserteilung (Drs. 17/20805)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Streichung der Fallgruppen im Rahmen des Rechts auf Auskunft

(Drs. 17/20806)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/20826)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Funkwasserzähler (Drs. 17/21241)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner u. a. (CSU)

(geä. Drs. 17/21815)

Der Änderungsantrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/20937 betreffend "Funkwasserzähler" wurde von den Antragstellern zwischenzeitlich zurückgezogen. Dieser Antrag wurde mit geändertem Text unter der Drucksache 17/21241 zur Beratung im Plenum neu eingereicht.

(Unruhe)

– Wenn Sie sich da unten beruhigt haben, fahre ich fort.

Dieser Änderungsantrag wurde für Sie aufgelegt.

In die Beratung einbezogen wird auch der zu dieser Thematik zum Plenum eingereichte Änderungsantrag der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/21815. Die CSU-Fraktion

hat den vorgenannten Änderungsantrag noch weiter ergänzt. Die geänderte Fassung mit den Hinweisen zu den Änderungen liegt Ihnen vor. Der Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/21241 und der Änderungsantrag der CSU in der geändert aufgelegten Fassung Drucksache 17/21815 werden in die Beratung einbezogen.

Ich eröffne die Aussprache. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Guttenberger von der CSU-Fraktion. Bitte schön, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben den Gesetzentwurf für ein Bayerisches Datenschutzgesetz vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung intensiv in den Ausschüssen diskutiert. Im vorliegenden Gesetzentwurf geht es im Wesentlichen um die Neufassung einer Vielzahl redaktioneller Rechtsänderungen in 23 Fachgesetzen aus allen Geschäftsbereichen. Das ist der Datenschutz-Grundverordnung und der damit erforderlichen Neufassung geschuldet. Über die Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung hinaus wurde dieses Gesetzgebungsverfahren auch zum Anlass genommen, in Artikel 24 der Gemeindeordnung eine Rechtsgrundlage für den Einsatz und den Betrieb elektronischer Wasserzähler zu schaffen, um Rechtsunsicherheiten in der kommunalen Praxis auszuräumen.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wir haben uns mit diesem Thema frühzeitig befasst und uns dafür entschieden, in der Einbauphase eine zusätzliche Möglichkeit des Widerspruchs auf den Weg zu bringen. Außerhalb dieser Einbauphase sind der Bürger und die Bürgerin aber nicht daran gehindert, dem zu widersprechen. Allerdings können sie das nur unter den engen Voraussetzungen, die sich aus dieser EU-Datenschutznorm selbst ergeben, und zwar mit den entsprechenden Nachweispflichten. Wenn ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt wird, dann wollen wir, dass die Gemeinde den Eigentümer und den bisherigen Nutzer des versorgten Objektes spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und

von anderen Informationen getrennten Form darauf hinweist, dass ein solches Einsetzen beabsichtigt ist. Der Betreffende hat dann zwei Wochen Zeit zu entscheiden, ob ein Widerspruch erfolgen soll oder nicht. Etwas anderes gilt dann, wenn in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben. In diesem Fall findet diese Regelung aus unserer Sicht keine Anwendung. Es besteht auch nicht die Möglichkeit der Einwendung, weil hier kein Grundrechtseingriff, kein Eingriff in die selbstbestimmten Daten, erfolgen kann. Aus einem gemeinsamen Wasserzähler von 20 Einheiten können nämlich keine individualisierbaren Daten des oder der Einzelnen herausgelöst werden. Wir sind deshalb für eine Änderung des Gesetzentwurfs und haben unsere Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/20500 und 17/21815 vorgelegt, denen wir zustimmen werden.

Den zu diesem Thema ebenfalls eingereichten Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden wir nicht Folge leisten, weil sie die Lösung, die wir mit unseren Änderungsanträgen angestrebt haben, nicht ermöglichen. Wir halten unseren Vorschlag aber für den sachdienlichen Weg. Gleiches gilt für den Änderungsantrag der SPD.

Darüber hinaus wird in diesem Gesetzentwurf die Änderung von weiteren Gesetzen angestrebt. Dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER, der auf das Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses durch Streichung der Berechtigung abstellt, werden wir ebenfalls nicht näher treten. Wir sind der Ansicht, nicht jedes Interesse führt zum entsprechenden Auskunftsrecht. Auch den weiteren Bestrebungen hinsichtlich der Auskunftserteilung werden wir nicht näher treten; denn wir meinen, so, wie es jetzt geregelt ist, ist ein klar definiertes Auskunftsrecht gegeben. Deshalb ist das der Weg, der im Interesse der Verständlichkeit für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger am besten geeignet ist. Ließe ich diese Beschränkung fallen, müsste ich Tatbestände auf den Weg bringen, in denen dieses Auskunftsrecht untersagt würde. Wo in diesem Fall der qualitative Mehrwert liegen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Wir werden deshalb dem Gesetzentwurf und unseren beiden Änderungsanträgen zustimmen. Wir glauben, gerade vor dem Hintergrund des Datenschutzes wird für den Einbau der Wasseruhr mit Funkmodul in der Einbauphase ein zusätzlicher Schutz der Daten der Bürger und Bürgerinnen festgeschrieben. Andererseits wird Praktikabilität und Planungssicherheit für die Kommunen geschaffen. Die Kommunen haben sich im Rahmen der Verbändeanhörung intensiv an der Diskussion beteiligt. So wird das Anliegen am besten berücksichtigt und Sicherheit gewährleistet. Des Weiteren sehen wir den Gebührensschuldner im Fokus, und zwar aus einem einfachen Grund: Er ist derjenige, den derjenige, der einbauen will, kennt. Dadurch ist der Eingriff in die geschützte Datensphäre am Geringsten.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Herr Kollege Ritter von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Ritter (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir heute über die Neufassung des Bayerischen Datenschutzrechtes reden, dann lohnt sich ein Blick zurück auf die Geschichte dieser Neufassung. Sie hat eine verhältnismäßig lange Geschichte, aus der man auch erkennen kann, wie Gesetzgebung nicht funktioniert bzw. nicht erfolgen darf und auch, wie Gesetzgebung sinnvoll funktionieren kann. Wir hatten bereits 2012 den ersten Entwurf vorliegen, der dann aber grandios im Europäischen Parlament gescheitert ist. Grund war massiver Lobbyismus der Industrie gegen die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes. Im Übrigen hat sich gerade die EVP-Fraktion im Europäischen Parlament sehr damit hervorgetan, quasi jede Formulierung aus den Lobbypapieren in den damaligen Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung aufzunehmen. Es ist gut, dass das an die Öffentlichkeit gekommen ist. Es ist gut, dass es einen mittleren Skandal gegeben hat; denn was dann folgte, das war in der Tat eine vorbildliche EU-Gesetzgebung. Die Einflussnahme der Lobbyisten ist ausgesprochen zurückgegangen, und auch der politische Wille, sich bestimmte Vorteile zu verschaffen, wurde aufgegeben.

Heute haben wir deshalb eine Datenschutz-Grundverordnung vorliegen, die eine ausgesprochen gute Grundlage für die Zukunft des Datenschutzes in Europa ist. Das ist ein großer Schritt nach vorn. Wir haben eine europaweite Harmonisierung, wir haben eine Anpassung an die technische Entwicklung. Vor allem aber haben wir – und ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt – eine Anpassung an die Vielzahl digitaler Dienste im Internet, die sich durch einen wirklich enormen Datenhunger und den enormen Willen zur Verwertung dieser Daten auszeichnen. Wir haben durch den gemeinsamen harmonisierten Datenschutz eine Durchsetzungsmacht geschaffen, und damit können wir gegen die Interessen von international agierenden Konzernen etwas tun, die in den letzten Jahren sehr einfallsreich waren, wenn es darum ging, mit den jeweils niedrigsten Standards arbeiten zu können. Die Datenschutz-Grundverordnung ist – wie gesagt – eine gute Grundlage. Das vorliegende Gesetz war mit Sicherheit – da, glaube ich, gebührt unser aller Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ministerium – eine enorme Fleißarbeit.

Das bestehende bayerische Datenschutzrecht wird weitgehend nach den bestehenden Standards auf die Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung gestellt. Es kam sicherlich auch das eine oder andere hinzu; aber auch hier orientiert man sich letztendlich an den bestehenden Standards, was ich sehr begrüße. Es wird im Haus immer wieder einmal europäische Gesetzgebung zum Anlass genommen, die gesamten Standards umzukrempeln; das ist in diesem Fall nicht geschehen. Von daher sehen wir auch keine Hindernisse, diesem Gesetz in Gänze zuzustimmen.

Es gibt allerdings ein paar offene Punkte, die wir in den Ausschüssen anhand von Änderungsanträgen beraten haben. Dazu gehört – Kollegin Guttenberger hat darauf hingewiesen – natürlich auch maßgeblich das Thema der elektronischen Wasserzähler. Die SPD-Fraktion hat als erste einen entsprechenden Änderungsantrag eingereicht; er ist nach wie vor der weitestgehende Änderungsantrag. Wir wollen damit den Betroffenen, egal, ob Eigentümer oder Mieter, ein jederzeitiges Widerspruchsrecht zubilligen. Dieses Widerspruchsrecht wäre in dem Fall tatsächlich ohne Begründung auszuüben.

Wir kennen die Abstimmungsergebnisse in den Ausschüssen, wir wissen, dass unser Antrag abgelehnt worden ist, und wir werden deshalb den Änderungsanträgen der anderen Fraktionen ersatzweise – das sage ich in dem Fall dazu – zustimmen, auch wenn wir der Meinung sind, dass unser Antrag selbstverständlich der beste und am sinnvollsten ist. Alles, was da folgt, ist immer noch besser als das, was in dem Gesetzentwurf steht, was dieses Widerspruchsrecht angeht.

Allerdings bezieht sich unsere Zustimmung nicht auf den eingereichten Änderungsantrag der CSU auf Drucksache 17/21815, mit dem die CSU – jetzt wird es kompliziert – ihren eigenen Änderungsantrag, den sie mit einer Tischvorlage im Ausschuss geändert hat, nochmals ändert. Dem werden wir nicht zustimmen, weil sich durch diese erneute Änderung unseres Erachtens eine unverhältnismäßige Einschränkung des Widerspruchsrechts ergeben wird.

Wir werden bei den anderen Änderungsanträgen selbstverständlich die Position, die wir in den Ausschüssen vertreten haben, auch hier im Plenum nachvollziehen und werden dem neu eingereichten Änderungsantrag der GRÜNEN zu den Wasserzählern – sie haben ihren ersten Antrag zurückgezogen – ebenfalls zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat die Frau Kollegin Gottstein von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht in dieser Zweiten Lesung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes um eine Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung. Von den Vorrednern wurde schon betont, dass das in diesem Fall ein gutes Miteinander war, dass man wirklich darum gerungen hat, eine akzeptable und praktikable Lösung zu finden. Wir FREIEN WÄHLER werden deswegen diesem Gesetzentwurf insgesamt zustimmen.

Uns fällt die Zustimmung leichter, nachdem die CSU an ihrem Änderungsantrag nochmals eine Änderung vorgenommen hat, mit der das Widerspruchsrecht aufgenommen wird. Das war uns sehr wichtig. Ich denke, dass hier auch der Bevölkerung gedankt werden muss, die sich hier eingebracht hat, die an alle Abgeordneten, an alle Fraktionen geschrieben hat, dass sie mit der ursprünglich geplanten Regelung nicht zufrieden ist. Anhand dieses Beispiels kann man nur immer wieder an die Bevölkerung appellieren und sagen: Bitte rührt euch, bitte nehmt die Möglichkeit wahr, euch mit einer Petition oder letztendlich auch nur über die sozialen Medien zu äußern. Dadurch wird erreicht, dass man die Wünsche der Bevölkerung zur Kenntnis nimmt und wie in diesem Fall auch ernst nimmt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Den Änderungsanträgen der SPD und der GRÜNEN stimmen wir nicht zu. Nach der Vorstellung der SPD soll ein entsprechendes Widerspruchsrecht nur in den Satzungen der Gemeinden aufgenommen werden; das ist uns in diesem Fall zu wenig stichhaltig und unzureichend. – Beim Änderungsantrag der GRÜNEN geht es darum, dass neben den Eigentümern auch noch die neuen Mieter und immer wieder der neue Mieter ein Widerspruchsrecht haben. Grundsätzlich ist das nachzuvollziehen; es erscheint uns aber als nicht praktikabel. Nach unserer Auffassung soll das Widerspruchsrecht beim Eigentümer bleiben. Letztendlich kann ein Mieter mit dem Eigentümer reden und seinen Willen äußern. Wir glauben, das Gesetz wäre nicht praktikabel, wenn das so verankert würde. Deshalb lehnen wir den Antrag der GRÜNEN ebenfalls ab, wie gesagt, nicht wegen der Grundidee, aber wegen der fehlenden Praktikabilität.

Die Kollegin Guttenberger hat gerade begründet, warum die CSU unserem Änderungsantrag, der sich in erster Linie auf den Artikel 39 bezieht, nicht zustimmen wird. Wir glauben, dass auf diese Vorschrift der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses verzichtet werden kann. Wir sehen es schließlich an anderen Dingen, zum Beispiel beim Wahlrecht, wo man inzwischen auch darauf verzichtet, glaubhaft machen zu müssen, ob man hier wohnt oder ob man dort wohnt. Wo ein Wille ist, da ist auch

ein Weg. Man wird auch in dem Fall sein Interesse glaubhaft machen können, bzw. die Kommune wird mit einer gewissen Kreativität das Interesse wieder infrage stellen können. Das halten wir nicht für angemessen. Wir halten das für zusätzliche Bürokratie, auf die man hier verzichten kann.

Wir bedauern, dass Sie unserem Änderungsantrag nicht zustimmen. Ansonsten ist es eine im Großen und Ganzen gelungene Anpassung, und wir werden deshalb zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächste hat die Frau Kollegin Schulze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist künftig das einheitlich starke Datenschutzgesetz für alle 500 Millionen Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Sie schafft Transparenz, gibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf dem gesamten EU-Binnenmarkt durchsetzbare Rechte und sorgt für faire Wettbewerbsbedingungen sowie Rechtssicherheit aufseiten der Unternehmen.

Wir GRÜNEN freuen uns darüber, dass wir mit dieser neuen Datenschutz-Grundverordnung einen großen Sprung im europäischen Datenschutz machen. Das hat meine Kollegin Verena Osgyan schon in der Ersten Lesung zu diesem Gesetzentwurf ausführlich dargelegt. Für uns GRÜNE ist nämlich klar: Personenbezogener Datenschutz hat für uns oberste Priorität.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung sind Datenschutzregelungen für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger unmittelbar anwendbar, egal, wo die datenverarbeitende Stelle ihren Sitz hat. Endlich können Datenschutzbehörden bei Verstößen empfindliche Strafen verhängen; endlich wird der Grundsatz "Privacy by Design" auch rechtlich veran-

kert. Wir als Landesgesetzgeber und Landesgesetzgeberinnen sind jetzt am Zug, unsere Datenschutzgesetze dem europäischen Recht anzupassen.

Wir hatten heiße und viele Debatten in den verschiedenen Ausschüssen. Ich möchte ein paar Punkte herausgreifen: Das Thema der smarten Wasserzähler, die die Staatsregierung so nonchalant in das Gesetz eingefügt hat, hat hohe Wellen geschlagen. Das haben wahrscheinlich alle von Ihnen mitbekommen. Wir haben viele E-Mails, Anrufe und Nachrichten von Bürgerinnen und Bürgern bekommen und waren uns dann eigentlich insgesamt einig, dass es ein umfassendes Widerspruchsrecht geben soll. Warum dieses Recht allerdings nur für den Erstbezug einer Wohnung gelten soll, nicht jedoch auch für die Nachmieterin oder den Nachmieter, erklärt sich mir und uns GRÜNEN nicht. Deswegen haben wir einen Änderungsantrag gestellt, der die Ausübung des Widerspruchsrechtes mieterfreundlich und unbürokratisch gestalten soll. Die Landtagsmehrheit wollte dem leider nicht folgen.

Kolleginnen und Kollegen, der Geist der Datenschutz-Grundverordnung ist ein positiver, mehr als modern und bürgerrechtsorientiert. Das bayerische Anpassungsgesetz will sich jedoch an einigen Stellen Öffnungsklauseln freihalten, mit denen vor allem staatliche Stellen auch künftig unbeschwert mit personenbezogenen Daten zu Zwecken umgehen dürfen, zu denen sie eigentlich nicht erhoben worden sind. Wir wollen aber für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes einen effektiven Datenschutz. Die Übertragung von Daten führt oft zu einer Zweckänderung; das unterstreicht unser zweiter Antrag. Die Verordnung hat jedoch zum Ziel, das Zweckbindungsprinzip als zentrales datenschutzrechtliches Prinzip massiv zu stärken. Gummiparagrafen und allzu weich auslegbare Öffnungsklauseln führen das Zweckbindungsprinzip ad absurdum.

Außerdem lässt der Gesetzentwurf der Staatsregierung zu, dass personenbezogene Daten an staatliche und nichtstaatliche Stellen übermittelt werden, ohne dass die Betroffenen es mitbekommen. Das ist, ehrlich gesagt, nicht die Richtung, in die die neue Datenschutz-Grundverordnung weist. Deswegen haben wir uns in der Abwägung der

verschiedenen Pros und Kontras dafür entschieden, dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zuzustimmen, ihn aber auch nicht abzulehnen, sondern uns zu enthalten.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Das neue europäische Datenschutzrecht ist eine richtig gute Sache. Seine Umsetzung im Freistaat lässt jedoch an einigen Stellen noch etwas zu wünschen übrig, und für uns GRÜNE ist Datenschutz ein Recht aller Bürgerinnen und Bürger. Es kann auch ein Standortvorteil für Bayern sein, weil sich die bayerischen Unternehmen damit im Datenschutz üben können, aber auch weil Datenschutz und Datensicherheit für Privatpersonen wie für Unternehmen relevant sind.

Ich glaube, wir sind uns alle einig, gerade wenn wir die Debatten in den letzten Tagen und Wochen mitverfolgen, dass Datenschutz leider nicht immer den hohen Stellenwert hat, den er eigentlich haben sollte. Wir wissen hoffentlich auch alle, dass wir mit nationalen Datenschutzregelungen nicht weiterkommen. Wir hatten ja erst vor Kurzem den großen Cambridge-Analytica-Skandal. Der britische "Observer" hat den Skandal als eines der größten Datenlecks in der Geschichte von Facebook bezeichnet. Ich bin sehr froh, dass wir mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung jetzt endlich Möglichkeiten haben, auch Sanktionen gegenüber internationalen Konzernen zu verhängen; denn, ehrlich gesagt, genau da müssen wir hin.

Was heißt das aber jetzt für Bayern? Denn das können wir in Bayern bisher nicht tun. Wir müssen natürlich erst einmal unsere Datenschutzbehörden gut ausstatten, damit sie die Umsetzung meistern können. Das ist eine der größten Aufgaben hier im Bayerischen Landtag in den kommenden Jahren, und das müssen wir massiv anpacken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Als nächsten Redner bitte ich Herrn Staatssekretär Eck ans Rednerpult.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres und Integration): Verehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mich vorsichtshalber noch einmal zu

Wort gemeldet, weil gerade die letzten Sätze der Frau Kollegin Schulze unbedingt richtiggestellt werden müssen. Wir haben in den letzten beiden Haushalten unsere Behörden gerade diesbezüglich aufgerüstet und haben da wesentlich mehr Mittel zur Verfügung gestellt. Das ist der erste Punkt, der an dieser Stelle ganz klar und ausdrücklich zurechtgerückt werden muss.

Als Zweites ist es mir ganz wichtig, ganz herzlich Danke schön zu sagen für die Unterstützung während des parlamentarischen Verfahrens. Sie haben gerade bei den einzelnen Wortbeiträgen alle selbst aufnehmen können, dass eigentlich weitestgehend Einigkeit besteht und wir in die gleiche Richtung marschieren.

Es waren ab und zu kleine politische Färbungen dabei, die nicht beleidigend waren und die jeder aus seiner Sicht betrachtet. Ich möchte nur noch einmal auf die Fakten zurückkommen. Im März 2012 hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, gegen die Vorschläge der Europäischen Kommission für eine Reform des Datenschutzrechts eine Subsidiaritätsrüge zu erheben, und zwar nicht einfach so, sondern weil die Vorschläge der Kommission ganz klar dazu geführt hätten, dass das Schutzniveau des bewährten deutschen und bayerischen Datenschutzrechtes aufgeweicht worden wäre. Ich will nicht tiefer einsteigen, wollte das aber noch einmal deutlich machen. Eine Verbesserung konnte letztlich maßgeblich auch aufgrund der Bemühungen der deutschen Delegation erreicht werden.

Besonders wichtig für die Praxis ist – da wurde auch viel außen herumgeredet –, dass zahlreiche Einzelregelungen wie etwa zur Datenübermittlung wortgleich fortgeführt werden konnten und damit in diesem Bereich – das ist uns besonders wichtig – keine neuen Anforderungen, beispielsweise für Unternehmen, aber auch für Behörden, geschaffen wurden. Das ist ganz wesentlich.

Auch für die elektronischen Wasserzähler, meine Damen und Herren, haben wir eine gute Kompromisslösung gefunden. Ich spreche aus eigener Erfahrung als Bürgermeister. Zusätzlich zu dem ohnehin bestehenden europarechtlichen Widerspruchs-

recht schaffen wir eine voraussetzungslose Widerspruchsmöglichkeit in der Gemeindeordnung. Das ist ganz, ganz wesentlich und wichtig. Sie gilt für Eigentümer genauso wie für Gebührensschuldner und Nutzungsberechtigte und kann ohne Angabe von Gründen vor dem erstmaligen Einbau der Zähler genutzt werden.

Meine Damen und Herren, dabei will ich es belassen. Ich will noch einmal ganz herzlich danken und bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf, zu den Ausschussempfehlungen und zum Änderungsantrag auf Drucksache 17/21815.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/19628, die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/20500 und 17/20843 sowie der Änderungsantrag in der geänderten Fassung auf der Drucksache 17/21815, der Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 17/20407, die Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 17/20803, 17/20805 und 17/20806, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 17/20826 und 17/21241 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf der Drucksache 17/21184 zugrunde.

Vorweg ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Hierin ist der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/21241 nicht enthalten. Die Fraktionen sind übereingekommen, über das Votum des endberatenden Ausschusses abzustimmen. Der endberatende Ausschuss empfiehlt die Änderungsanträge der SPD-Fraktion, der Fraktion FREIE WÄHLER und den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/20826 zur Ablehnung. Wer mit der Übernahme des jeweiligen maßgeblichen

Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Stimmenthaltung der Kollegen Muthmann (fraktionslos) und Felbinger (fraktionslos). Der Landtag übernimmt damit diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Jetzt ist noch über die zum Plenum eingereichten Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CSU-Fraktion abzustimmen. Wer dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/21241 zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Kollegen Muthmann (fraktionslos) und Felbinger (fraktionslos). Danke schön. Die Gegenstimmen! – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Danke schön. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion in der geänderten Fassung auf der Drucksache 17/21815 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Die SPD-Fraktion. Danke schön. Gibt es Stimmenthaltungen? – Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Kollegen Felbinger (fraktionslos) und Muthmann (fraktionslos). Dann ist dies so beschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt Zustimmung mit Änderungen. So sollen in der Gemeindeordnung die Bestimmungen für sogenannte Funkwasserzähler und zu Wasserversorgungsunternehmen in Privatrechtsform neu geregelt werden. Im Kommunalabgabengesetz erfolgt eine Klarstellung dahin gehend, dass eine Offenbarung von Daten durch Landesgesetz zulässig ist. In der Übergangsvorschrift des Artikels 39a Satz 2 soll als Datum der

"24. Mail 2018" eingefügt werden. Das bisher vorgesehene abweichende Inkrafttreten des Artikel 39b Absatz 3 in Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 ist aufgrund des Zeitablaufes und nach dem eben gefassten Beschluss nicht mehr erforderlich. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/21184 und den Änderungsantrag auf Drucksache 17/21815.

Aufgrund diverser, in der Zwischenzeit erfolgter weiterer Gesetzesänderungen, zum Beispiel infolge der Änderungen durch das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, sind bei den durch dieses Gesetz zu ändernden weiteren Gesetzen die Stammnormen bezüglich der letzten Änderungen anzupassen sowie die entsprechenden Seiten des Gesetz- und Verordnungsblattes zu benennen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Gibt es Stimmenthaltungen? – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollege Muthmann (fraktionslos) und Kollege Felbinger (fraktionslos). Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt, sich vom Platz zu erheben. – Das sind CSU-Fraktion, SPD-Fraktion und FREIE WÄHLER. Danke schön. Ich bitte, Gegenstimmen auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Dann bitte ich, Stimmenthaltungen anzuzeigen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollege Muthmann (fraktionslos) und Kollege Felbinger (fraktionslos). Danke schön.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es trägt den Titel: "Bayerisches Datenschutzgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/20500, 17/20843 und der Änderungsantrag auf der geänderten Drucksache 17/21815 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.